

Selbstständige Buchhalter / -innen

Stand: April 2008

Wer sich auf dem Gebiet der Buchführungshilfe selbstständig machen will, muss meldet bei der Stadt / Gemeinde des Unternehmenssitzes ein Gewerbe an. Einer Zulassung durch die Finanzbehörden bedarf es nicht. Für den Existenzgründer stellt sich deshalb die Frage, welche Tätigkeiten er im Einzelnen ausüben darf, ohne dass dies vom Finanzamt beanstandet wird oder von Abmahnungen betroffen ist.

Das vorliegende Merkblatt soll einen Überblick darüber vermitteln, welche Qualifikationen für welche Tätigkeit benötigt werden, inwieweit Werbung zulässig ist und welche Organisationsformen möglich sind.

Grundsätzliches

Seine Buchhaltung darf jeder Unternehmer für sein eigenes Unternehmen selbst vornehmen. Er kann sich hierfür auch seiner Angestellten (z. B. Buchhalter) bedienen. Alle in diesem Rahmen vorgenommen Tätigkeiten unterliegen keinen Beschränkungen.

Anders sieht es jedoch aus, wenn sich ein Unternehmer externe Hilfe für seine Buchhaltung oder in sonstigen Steuerangelegenheiten sucht. Die Hilfeleistung in Steuersachen darf nur von hierzu befugten Personen und Vereinigungen ausgeübt werden (§ 2 Steuerberatungsgesetz (StBerG)). Zur Hilfe in Steuersachen gehört auch die Hilfe bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie bei der Aufstellung von Abschlüssen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 StBerG).

Praxistipp:

Den Text des Steuerberatungsgesetzes finden Sie unter folgendem Link:
<http://bundesrecht.juris.de/stberg/index.html>.

Zur **unbeschränkten Hilfeleistung** in Steuersachen sind nur die in § 3 StBerG aufgeführten Personen und Vereinigungen befugt. Das sind z. B. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften. Diesen Personen und Vereinigungen sind folgende Tätigkeitsbereiche vollständig vorbehalten:

- Einrichten der Buchführung
- Erstellen des betrieblichen Kontenrahmens (Finanzbuchhaltung)
- Vornahme der vorbereitenden Abschlussbuchungen
- Aufstellen des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)
- Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung
- Einrichten der Lohnkonten / Lohnbuchhaltung

- Lohnsteuerabschlussarbeiten zum Jahresende (Abschluss der Lohnkonten, Ausstellung von Lohnsteuerbescheinigungen, Durchführung des betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleiches)
- Durchführung des betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleiches
- Erstellen von Umsatzsteuervoranmeldungen und anderer Steuererklärungen, Ausnahme: Lohnsteuer-Anmeldungen können auch Buchhalter fertigen

Zur **beschränkten Hilfeleistung** in Steuersachen sind nur die in § 4 StBerG bezeichneten Personen und Vereinigungen berechtigt, wie z. B. Notare und Patentanwälte im Rahmen ihrer Berufsordnung, Lohnsteuerhilfevereine gegenüber ihren Mitgliedern.

Für alle anderen Personen und Vereinigungen gilt nach § 5 StBerG grundsätzlich das **Verbot** der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen. Von diesem Verbot werden nach § 6 Abs. 3 und 4 StBerG aber zwei **Ausnahmen** (Mechanische Arbeitsgänge und Buchhalter) zugelassen. Diese Ausnahmen betreffen den zulässigen Tätigkeitsbereich von selbstständigen Buchhaltern.

Mechanische Arbeitsgänge

Jedem erlaubt ist die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (vgl. § 6 Nr. 3 StBerG). Bei diesen Tätigkeiten darf keine steuerliche Würdigung oder Einordnung von Sachverhalten vorgenommen werden.

Dazu gehören:

- Schreib- und Rechenarbeiten
- Datenerfassung, d. h. das Übertragen von Buchungsanweisungen auf Datenträger (Die einzelnen Buchungsanweisungen müssen dabei durch den Auftraggeber erteilt bzw. die einzugebenen Belege zuvor durch den Auftraggeber bereits kontiert worden sein.)
- Datenzusammenstellung nach vorgegebenen Programmen

Nicht dazu gehören:

- Kontieren von Belegen
- Erteilen von Buchungsanweisungen

Selbständige Buchhalter

a) Qualifikation

Personen, die

- eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden haben oder eine gleichwertige Vorbildung erworben haben

und danach

- mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind,

dürfen darüber hinaus die unter b) aufgeführten Tätigkeiten ausüben (§ 6 Nr. 4 StBerG).

Erfüllen Sie die genannten Anforderungen, so müssen *Sie* diese Tätigkeiten verantwortlich erbringen, d. h. Sie dürfen sich zwar der Hilfe von Mitarbeitern bedienen, müssen aber selbst die tatsächliche und rechtliche Verantwortung für die Ausführung des Auftrags übernehmen! Bei Gesellschaften müssen die zur Vertretung berechtigten Personen die genannten Anforderungen erfüllen.

Ausbildungsberufe

Als kaufmännische Ausbildungsberufe oder gleichwertige Vorbildung gelten:

- Geprüfte Kaufmanns- und Fachgehilfen (z. B. Bankkaufmann / -frau)
- Steuer- und wirtschaftsberatende Ausbildungsberufe wie Fachangestellte (z. B. Steuerfachangestellte / r, Steuerfachwirt / -in, Bilanzbuchhalter / -in)
- Wirtschaftswissenschaftliches Studium (z. B. BWL, Diplomingenieurökonom / -in)
- Steuerinspektoren (3-jährige Ausbildung als Finanzanwärter / -in)
- Ausbildung als Verbandsprüfer / -in im Genossenschaftswesen

Nicht als kaufmännische Ausbildung gelten:

- Schulausbildung
- Allgemeine Lebens- und /oder Berufserfahrung
- Abschlüsse der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA), da diese nicht staatlich anerkannt sind

Praktisch ausgeübte Tätigkeiten

Unerheblich ist, ob die Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wurde. Die praktische Tätigkeit kann jedoch nicht durch theoretische Ausbildungszeiten oder durch Prüfungen ersetzt werden.

Wichtig ist auch, dass die gesetzlichen Vorgaben von 16 Wochenstunden über einen Zeitraum von 3 Jahren *nicht erfüllt* ist, wenn die Tätigkeit an weniger Wochenstunden aber über einen längeren Zeitraum ausgeübt wurde (beispielsweise 10 Wochenstunden 10 Jahre lang).

b) Erlaubte Tätigkeiten

- laufende Geschäftsvorfälle buchen
(Kontierung, Erteilung von Buchungsanweisungen)
 - ⇒ Erfassung von Geschäftsvorfällen durch Grundaufzeichnungen (Aufstellung über Eingangs- bzw. Ausgangsbelege; Führung eines Kassenbuchs; Abheften von Bankauszügen nach Konten getrennt usw.)
 - ⇒ Buchen laufender Geschäftsvorfälle durch Bildung von Buchungssätzen
 - ⇒ Datenerfassung zum Zwecke der EDV-Buchführung außer Haus (nach vorgegebenem Kontenplan)
 - ⇒ Technische Zusammenstellung der Jahresabschlusszahlen und betriebswirtschaftliche Auswertung des Zahlenmaterials in Form von Kennzahlen (nicht: Aufstellung des Jahresabschlusses, auch nicht in Form eines programmgesteuerten Ausdrucks = „Knopfdruckbilanz“)
 - ⇒ Steuerrechtlich irrelevante Hilfeleistung bei der Einrichtung der Buchführung, z. B. durch Hilfeleistung bei der Wahl des Buchführungssystems, der zu benutzenden Geräte, der Art und Weise der Belegübernahme oder des Ausdrucks der Buchführungsergebnisse
- laufende Lohnabrechnungen und Lohnsteueranmeldungen fertigen

Nicht erlaubt sind die den Steuerberatern u. ä. vorbehaltenen Tätigkeitsbereiche (siehe Seiten 1+2)

c) Auftreten im Geschäftsverkehr / Werbung

Personen, die die o. g. Voraussetzungen nach § 6 Nr. 4 StBerG erfüllen, dürfen auf Ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen und sich als „Buchhalter“ bezeichnen (vgl. § 8 Abs. 4 StBerG). Allerdings müssen sie *immer* die von ihnen konkret angebotenen Tätigkeiten im Einzelnen aufführen, ein Hinweis auf den entsprechenden Paragraphen reicht nicht aus. Das gilt auch für die Gestaltung von Briefköpfen.

Werbung für die Tätigkeit im Bereich der selbstständigen Buchhalter ist grundsätzlich zulässig (§ 8 Abs. 2 S. 2 StBerG). Auch bei Werbemaßnahmen hat der selbstständige Buchhalter auf die Beschränkung seiner Hilfestellung durch die Aufzählung der von ihm angebotenen einzelnen Tätigkeiten hinzuweisen. Er darf nicht mit Begriffen werben, die den Eindruck erwecken, dass die Tätigkeit der steuerlichen Hilfeleistung umfassend ausgeübt werden darf (sog. Überschusswerbung).

Dieselben Grundsätze gelten für diese anerkannten Abschlüsse:

- Geprüfter Bilanzbuchhalter / Geprüfte Bilanzbuchhalterin
- Steuerfachwirt / -in

Beispiele für zulässige Bezeichnungen / Werbung

- Buchhalter / -in für das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen
- Geprüfte / -r Bilanzbuchhalter / -in, Steuerfachwirt / -in für das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen

Beispiele für unzulässige Überschusswerbung mit Stichworten ohne weiteren Zusatz:

- „Buchhaltung“
- „laufende Buchhaltung“
- „Buchführung“
- „Buchführungshilfe“
- „Mandantenbuchführung“
- „Finanzbuchhaltung“
- „Finanzbuchführung“
- „Lohnbuchhaltung“
- „Buchführungshelfer“
- „Buchführung per EDV“
- „Einrichtung der Buchführung“
- „Buchführungsarbeiten“
- „Erfassen Ihrer Buchhaltungsdaten“
- „Buchführungsprobleme“
- „Buchführungsarbeiten“
- „Buchführungsservice“
- „Buchführungsservice und laufende Finanzbuchhaltung im gesetzlich zulässigen Rahmen“
- „Gesellschaft für Buchführungshilfe“
- „Buchführungs- und Lohnbüro“
- „Buchhaltungsbüro/Buchführungsbüro“
- „Buchführung mit allem, was dazugehört...“
- „Überall wo gebucht wird, können Sie mit uns rechnen“

- „Wenn ‘s um Ihre Buchführung geht...“
- „Erfassen Ihrer Buchungsdaten, Finanz- und Lohnbuchhaltung, Bilanz- und Lohnbuchhaltung“
- „Bilanz- und Lohnbuchhaltung“
- „Buchführungsgesellschaft“
- „Buchhaltungsgesellschaft“
- „Rechnungswesen“
- „Betriebliches Rechnungswesen“

ACHTUNG!

Wer die Grenzen der erlaubnisfreien Buchführungshilfe oder der zulässigen Werbung hierfür überschreitet, verstößt gegen das Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuer-sachen. Ein solcher Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann, vgl. §§ 5 und 160 StBerG. Wer die Grenze der zulässigen Werbung überschreitet, kann abgemahnt und auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Steuerberatern

Der eingeschränkte Tätigkeitsbereich der selbstständigen Buchhalter führt zu der Überlegung, in welcher Form eine Kooperation mit einem Steuerberater möglich ist.

a) Beschäftigung als Arbeitnehmer

Der Buchhalter darf als Arbeitnehmer im Büro des Steuerberaters tätig sein. Dann ist er hinsichtlich seiner Tätigkeit, seines Arbeitsortes und der Arbeitszeit weisungsgebunden und gerade nicht selbstständig tätig.

b) Tätigkeit als freier Mitarbeiter

Selbstständige Buchhalter können auch als freie Mitarbeiter eines Steuerberaters tätig werden. Dem Steuerberater, anders als ihren sonstigen Kunden, dürfen die selbstständigen Buchhalter jede Tätigkeit aus dem Bereich der Hilfeleistung in Steuersachen erbringen. Das ist möglich, weil der Steuerberater sie kontrolliert und gegenüber den Mandanten die Verantwortung trägt. Voraussetzung ist aber, dass die Leistungen (fachlich) *weisungsgebunden und unter der fachlichen Aufsicht und beruflichen Verantwortung des Steuerberaters* erbracht werden (vgl. § 7 der Berufsordnung der Steuerberater). Wird die freie Mitarbeit des selbstständigen Buchhalters gewählt, so ist dieser selbstständiger Unternehmer und arbeitet dem Steuerberater zu. Er tritt aber nicht nach außen in Erscheinung und rechnet seine Leistungen mit dem Steuerberater ab. Der Mandant hat nur ein Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater.

c) NICHT möglich: Kooperation in einer Bürogemeinschaft

Unzulässig ist nach wie vor eine gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen Steuerberatern und selbstständigen Buchhaltern in Form einer Bürogemeinschaft (vgl. § 56 Abs. 3 StBerG). Das gilt insbesondere für die Bildung von Kooperationen auf Basis eines Kooperationsvertrages. Eine informelle Kooperation kann sich lediglich darauf beschränken, sich gegenseitig zu empfehlen und bei den „gemeinsamen“ Mandanten unbürokratisch Informationen austauschen. Der Mandant geht aber immer zwei getrennte, rechtlich voneinander unabhängige Auftragsverhältnisse ein.

Adresse

**Bundesverband selbständiger Buchhalter
und Bilanzbuchhalter (b.b.h.)**

Bundesverband

Kronenstraße 19, 10117 Berlin

Info-Telefon 01805 / 258433 (14 ct/Min.)

Telefax: 030 / 20912940

E-Mail: bbh@bbh.de

Internet: www.bbh.de

Anfragen aus dem IHK-Bezirk Limburg beantwortet Ihnen gerne:

Astrid Heusmann

Telefon: 06431 / 210 – 130

Telefax: 06431 / 210 – 205

E-Mail: a.Heusmann@limburg.ihk.de

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Wir bedanken uns bei der IHK zu Berlin für die Vorlage zum Merkblatt.



Industrie- und Handelskammer
Limburg

Merkblatt Selbstständige Buchhalter / -innen
Stand: April 2008

Industrie- und Handelskammer Limburg
Walderdorffstraße 7
65549 Limburg

Telefon: 06431 / 210 – 0

Telefax: 06431 / 210 – 205

E-Mail: info@limburg.ihk.de

Internet: www.ihk-limburg.de